

Verteilungstarifvertrag zum Ergänzungs-Tarifvertrag Erlösbetei- ligung Kinofilm

Zwischen

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.

vertreten durch Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr. Mathias Schwarz
Kronenstraße 3
10117 Berlin

einerseits

sowie

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)

vertreten durch Michael Brandner und Hans-Werner Meyer
Kurfürstenstraße 130
10785 Berlin

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

vertreten durch Frank Werneke und Matthias von Fintel
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

andererseits

wird folgender Verteilungstarifvertrag geschlossen.

ver.di, BFFS und Produzentenallianz werden nachfolgend auch zusammen als „Tarifparteien“ bezeichnet.

Präambel

Die Tarifparteien haben mit dem Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm vom 13.05.2013 (im Folgenden „**Tarifvertrag**“) Erlösbeteiligungsansprüche für die vom persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages erfassten Urheber und darstellenden ausübenden Künstler (im Folgenden „**Berechtigte**“) gegenüber den Filmherstellern (im Folgenden „**Filmhersteller**“) geregelt. Ausweislich Ziffer 11. des Tarifvertrages ist vereinbart, dass ver.di und BFFS mit Zustimmung der Produzentenallianz eine gesonderte Verteilungsvereinbarung schließen und auf Grundlage dieser Verteilungsvereinbarung Verteilstellen mit der Verteilung und Ausschüttung dieser künftigen Erlösgelder (im Folgenden „**Beteiligungsvergütung**“) an die Berechtigten beauftragen. Dieser Verteilungstarifvertrag umfasst in **Artikel I** diese Verteilungsvereinbarung, in **Artikel II** die für die Umsetzung der Verteilungsvereinbarung nötigen Änderungen am zugrundeliegenden Tarifvertrag sowie in **Artikel III** Vereinbarungen zur Laufzeit dieses Verteilungstarifvertrages.

ARTIKEL I

Vereinbarung über die Verteilung und Ausschüttung von Beteiligungsvergütungen

gemäß

Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm vom 13.05.2013

zwischen

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch Frank Werneke und Matthias von Fintel
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

- im Folgenden „**ver.di**“ -

und

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS)
vertreten durch Michael Brandner und Hans-Werner Meyer
Kurfürstenstraße 130
10785 Berlin

- im Folgenden „**BFFS**“ -

und

Deutsche Schauspielkasse GmbH
vertreten durch Heinrich Schafmeister und Bernhard Störkmann
Kurfürstenstraße 130
10785 Berlin

- im Folgenden „**deska**“ -

sowie

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.
vertreten durch Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr. Mathias Schwarz
Kronenstraße 3
10117 Berlin

- im Folgenden „**Produzentenallianz**“ -

ver.di, BFFS, Produzentenallianz und **deska** werden nachfolgend auch zusammen als „**Vertragsparteien**“ bezeichnet.

ver.di, BFFS und **Produzentenallianz** werden nachfolgend auch zusammen als „**Tarifparteien**“ bezeichnet.

Präambel

Die Tarifparteien haben mit dem Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm vom 13.05.2013 (im Folgenden „**Tarifvertrag**“) Erlösbeteiligungsansprüche für die vom persönlichen Anwendungsbereich des Tarifvertrages erfassten Urheber und darstellenden ausübenden Künstler (im Folgenden „**Berechtigte**“) gegenüber den Filmherstellern (im Folgenden „**Filmhersteller**“) geregelt. Ausweislich Ziffer 11. des Tarifvertrages ist vereinbart, dass ver.di und BFFS mit Zustimmung der Produzentenallianz eine gesonderte Verteilungsvereinbarung schließen und auf Grundlage dieser Verteilungsvereinbarung Verteilstellen mit der Verteilung und Ausschüttung dieser künftigen Erlösgelder (im Folgenden „**Beteiligungsvergütung**“) an die Berechtigten beauftragen. Die vorliegende Vereinbarung über die Verteilung und Ausschüttung von Beteiligungsvergütungen stellt diese Vereinbarung gemäß Tarifvertrag (im Folgenden „**Verteilungsvereinbarung**“) mit folgender Maßgabe dar:

BFFS und deska nehmen auf ausdrücklichen Wunsch der Vertragsparteien die Funktion als Kopfstelle gemäß Ziffer 12.1 des Tarifvertrages wahr. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass die Kopfstelle derzeit zunächst nur den Anteil der Beteiligungsvergütung entgegennimmt, der den Berechtigten zusteht, die dem Gewerk Schauspiel angehören. Eine Verteilstelle für Berechtigte, die nicht dem Gewerk Schauspiel angehören, kann von ver.di zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verteilungstarifvertrages noch nicht benannt werden. Der vom jeweiligen Filmhersteller für diese Berechtigten gemäß Tarifvertrag zu zahlende Anteil der Beteiligungsvergütung wird daher erst zu dem Zeitpunkt an die Kopfstelle gezahlt, wenn ver.di eine Verteilstelle für diese Berechtigten benannt hat, an die die Kopfstelle den an diese Berechtigten auszuzahlenden Anteil der Beteiligungsvergütung weiterleiten kann.

Es besteht zwischen Vertragsparteien jedoch Einigkeit darüber, dass es BFFS, ver.di und deska sowie Filmherstellern freisteht, in Einzelfällen auch die Entgegennahme und Verteilung des Anteils an die Berechtigten, die nicht dem Gewerk Schauspiel angehören, durch BFFS und deska nach Maßgabe dieses Verteilungstarifvertrages zu vereinbaren.

Die Tarifparteien sind sich einig, dass diese Verteilungsvereinbarung der Abwicklung tarifvertraglicher Ansprüche nach Maßgabe des Tarifvertrages dient.

§ 1 Grundlagen dieser Verteilungsvereinbarung

- (1) Der Anspruch der Berechtigten auf Beteiligungsvergütung richtet sich dem Grunde nach und in der Höhe ausschließlich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages.
- (2) Die Verteilung der Beteiligungsvergütung an die Berechtigten richtet sich für die in dieser Verteilungsvereinbarung bezeichnete Verteilstelle ausschließlich nach den Festlegungen der Tarif-

parteien im „Verteilungsschema zum Ergänzungstarifvertrag Kinoerlösbeteiligung“ (im Folgenden „**Verteilungsschema**“), das dieser Verteilungsvereinbarung als wesentlicher Bestandteil als **Anlage 1** beigefügt ist.

- (3) Gemäß dem Verteilungsschema erfolgt die Verteilung der Beteiligungsvergütung an die Berechtigten durch die Verteilstellen, was hier zur Klarstellung noch einmal dargestellt wird, in zwei Schritten: Im ersten Verteilungsschritt wird die jeweilige von einem Filmhersteller geleistete Beteiligungsvergütung auf die verschiedenen erlösberechtigten Gewerke verteilt („Binnenverteilung“). Im zweiten Schritt erfolgt die Weiterverteilung der Gewerkanteile an die Berechtigten, die diesen Gewerken angehören („gewerkinterne Verteilung“). Für die weiteren diesbezüglichen Details wird auf die Bestimmungen des als **Anlage 1** beigefügten Verteilungsschemas verwiesen.

§ 2 Vertragsgegenstand / Beauftragung als Kopfstelle und Verteilstelle

- (1) Die Tarifparteien beauftragen hiermit die deska, gemeinschaftlich mit dem BFFS die Aufgabe als Kopfstelle im Sinne des Tarifvertrages zu übernehmen.
- (2) Die Tarifparteien beauftragen die deska, gemeinschaftlich mit dem BFFS als Verteilstelle im Sinne des Tarifvertrages für das Gewerk Schauspiel nach Maßgabe des Tarifvertrages inklusive des Verteilungsschemas sowie der Bestimmungen dieser Verteilungsvereinbarung tätig zu werden.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse von BFFS und deska

- (1) BFFS und deska haben entsprechend den Bestimmungen des Tarifvertrages sowie des Verteilungsschemas die Aufgabe, Zahlungen der Filmhersteller zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ansprüchen der Berechtigten des Gewerks Schauspiel auf Beteiligungsvergütungen gemäß dem Tarifvertrag entgegenzunehmen, von den Filmherstellern einzufordern und an die Berechtigten des Gewerks Schauspiel auszukehren.
- (2) Soweit für die Durchführung und Abwicklung dieser Verteilungsvereinbarung und/oder für die Geltendmachung von Auszahlungsansprüchen eine individuelle Ermächtigung oder Bevollmächtigung der deska durch die Berechtigten des Gewerks Schauspiel erforderlich ist, werden die Tarifparteien ihren jeweiligen Mitgliedern empfehlen, die entsprechenden Erklärungen abzugeben; die Produzentenallianz wird ihren Mitgliedern ebenfalls empfehlen, die entsprechenden Erklärungen der Berechtigten einzuholen.
- (3) Zwischen den Tarifparteien besteht Einigkeit, dass die deska und BFFS folgende Befugnisse innehaben:

Verteilungstarifvertrag

- a) die Befugnis, die Beteiligungsvergütung für die Berechtigten des Gewerks Schauspiel von den Filmherstellern nach Maßgabe des Tarifvertrags einzufordern;
- b) die Befugnis, von den Filmherstellern Auskunft zu verlangen, ob und inwieweit die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Auszahlung der Beteiligungsvergütung vorliegen;
- c) die Befugnis gemäß § 4 dieser Verteilungsvereinbarung, erforderliche Unterlagen der Filmhersteller zu prüfen bzw. einzusehen oder einsehen zu lassen;
- d) die Befugnis zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Auszahlung der Beteiligungsvergütung gegenüber den Berechtigten des Gewerks Schauspiel.

§ 4 Tarifvertragliche Abrechnungspflicht der Filmhersteller gegenüber der Kopfstelle und Verteilstelle / Prüfungsrecht der deska

- (1) Die Abrechnungspflicht zur Ermittlung der gemäß Tarifvertrag von den Filmherstellern geschuldeten Beteiligungsvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag. Haben deska und/oder der BFFS eine Prüfung durchgeführt, so erklärt ver.di für die von ver.di vertretenen Berufsgruppen, das Prüfungsergebnis anzuerkennen. Eine weitere Prüfung findet dann zu dem gleichen Prüfungszeitraum nicht statt.
- (2) Das Prüfungsrecht der Kopfstelle bzw. der Verteilstelle bei Filmherstellern, die zur Zahlung der Beteiligungsvergütung gemäß Tarifvertrag verpflichtet sind, richtet sich nach dem Tarifvertrag.

§ 5 Zahlungen der Filmhersteller an die Kopfstelle

- (1) Die Zahlungen der gemäß Tarifvertrag ermittelten Beteiligungsvergütung für das Gewerk Schauspiel leisten die Filmhersteller jeweils in einer Summe für alle Berechtigten des Gewerks Schauspiel pro Kinofilm an den BFFS auf ein von dem BFFS zu diesem Zweck bei einem Rechtsanwalt einzurichtendes Anderkonto unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Kinofilms.

Der für die einzelnen Kinofilme auf das Gewerk Schauspiel entfallende Teilbetrag der jeweiligen Beteiligungsvergütung pro Kinofilm wird dem jeweiligen Filmhersteller von der Kopfstelle mitgeteilt. ver.di erklärt für die von ver.di vertretenen Berufsgruppen aus dem Kreis der Berechtigten, diese dem Filmhersteller von der Kopfstelle für den jeweiligen Kinofilm mitgeteilte Aufteilung zwischen dem Gewerk Schauspiel und den von ver.di vertretenen Berufsgruppen anzuerkennen, so dass für die von ver.di vertretenen Berufsgruppen von dem jeweiligen Filmhersteller nur

der Betrag zurückzubehalten und (nach Mitteilung durch ver.di einer Verteilstelle für die an die von ver.di vertretenen Berufsgruppen zu bezahlenden Beträge) nur der Differenzbetrag zwischen der im Tarifvertrag insgesamt vereinbarten und nach dem Tarifvertrag berechneten Beteiligungsvergütung und dem bereits an die Kopfstelle für das Gewerk Schauspiel gezahlten Betrag zu leisten ist.

- (2) Die Zahlungen, die für das jeweils abzurechnende Kalenderjahr an die Kopfstelle zu leisten sind, sind bis spätestens zum 31. März des jeweils auf das abzurechnende Kalenderjahr folgenden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Alle von den Filmherstellern nach dem Tarifvertrag zu leistenden Beteiligungszahlungen verstehen sich zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Im Zusammenhang mit der Ermittlung der der Umsatzsteuer unterliegenden Beträge wird auf Ziff. 8a Sätze 3 und 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 6 Auszahlungen an die Berechtigten des Gewerks Schauspiel

- (1) BFFS und deska sind verpflichtet, die von den Filmherstellern an sie geleisteten Zahlungen der Beteiligungsvergütung an die Berechtigten des Gewerks Schauspiel des jeweiligen Kinofilms, denen nach den Regelungen des Tarifvertrages ein Anspruch auf Beteiligungsvergütung zusteht, nach Maßgabe des Verteilungsschemas sowie nach Vorabzug der Verwaltungskosten gemäß § 7 dieser Vereinbarung auszusahlen.
- (2) Die Auszahlung der Beteiligungsvergütung darf gemäß dem Tarifvertrag nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Berechtigten:
 - a) tarifgebunden sind oder
 - b) Mitglied von ver.di, des BFFS oder eines anderen Verbands werden.
- (3) Diejenigen Berechtigten des Gewerks Schauspiel, die der Abwicklung der Auszahlung der Beteiligungsvergütung und/oder der Übermittlung der für die Abrechnung und Ausschüttung erforderlichen Angaben widersprochen haben, sind von der Ausschüttung ausgeschlossen. Die Verteilstelle hat den jeweiligen Filmhersteller von einem entsprechenden, ihr bekannten Widerspruch schriftlich zu informieren und den auf den jeweiligen Berechtigten entfallenden Anteil an der Beteiligungsvergütung abzüglich der Hälfte der Verwaltungskosten gemäß § 7 dieser Verteilungsvereinbarung an den jeweiligen Filmhersteller nach Erhalt zurück zu leisten.
- (4) Die Zahlungen an die einzelnen Berechtigten des Gewerks Schauspiel erfolgen durch die Verteilstelle bargeldlos auf ein vom einzelnen Berechtigten zu benennendes Konto.

- (5) Eine Ausschüttung unterbleibt solange, wie der Verteilstelle keine aktuelle Bankverbindung bekannt ist und der Berechtigte auf eine Anfrage unter der der Verteilstelle bekannten Anschrift nicht reagiert.
- (6) BFFS und deska sind nicht verpflichtet, zusätzlich zu den ihnen von den Filmherstellern bereitgestellten Informationen eigene Ermittlungen (z. B. nach Berechtigten) vorzunehmen.

§ 7 Verwaltungskosten

- (1) Nach der Systematik des Tarifvertrages ist die Verteilung der an die Kopfstelle und an die Verteilstelle bezahlten Beteiligungsvergütung Aufgabe der Vertragsparteien, die auch das Verteilungsschema erarbeitet haben und damit von ver.di und dem BFFS. Die Bereitschaft dieser Vertragsparteien, diese Verteilung zu übernehmen, war eine wesentliche Bedingung für die Produzentenallianz, dem Tarifvertrag und den darin festgelegten Beteiligungssätzen zuzustimmen. Der Produzentenallianz war beim Abschluss des Tarifvertrages und ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verteilungsvereinbarung bewusst, dass bei einer Einzelabrechnung der Filmhersteller gegenüber allen Berechtigten bei den Filmherstellern erhebliche Kosten angefallen wären, die in der Regel die Verwaltungskosten gemäß nachstehendem Abs. (4) – vermutlich sogar deutlich – überseigen dürften. Dies vorausgeschickt hält die Produzentenallianz die Höhe der Verwaltungskosten gemäß nachstehendem Abs. (4) für plausibel angesetzt.
- (2) Die auf dem Anderkonto gemäß § 5 Abs. (1) eingehenden Zahlungen sind die nach dem Tarifvertrag geschuldeten Beteiligungsvergütungen für das Gewerk Schauspiel einschließlich der Kosten für die Verteilung auf die Berechtigten des Gewerks Schauspiel. Die Kosten der Verteilung gehen zu Lasten der Berechtigten des Gewerks Schauspiel.
- (3) BFFS und die deska werden von den eingehenden Zahlungen die bei ihr als Kopfstelle für die Entgegennahme und Verteilung der eingehenden Zahlungen anfallenden Verwaltungskosten gemäß nachfolgendem Abs. (4) Satz 1 abziehen. BFFS und deska werden darüber hinaus die bei ihnen für die Verteilung und Weiterleitung der Beteiligungsvergütung an die einzelnen Berechtigten des Gewerks Schauspiel weiter anfallenden Verwaltungskosten gemäß nachfolgendem Abs. (4) Satz 2 in Abzug zu bringen.
- (4) Zur Deckung der Verwaltungskosten der Kopfstelle fällt zunächst ein Betrag in Höhe von 2,75% zzgl. MwSt. der jeweils gezahlten Beteiligungsvergütung als Vergütung für die Kopfstelle an. Zur Deckung der Verwaltungskosten der Verteilstelle fallen weitere 13,75% zzgl. MwSt. der bei der Kopfstelle jeweils zur Verteilung eingegangenen Beteiligungsvergütung als Vergütung für die Verteilstelle an.

- (5) Nach Ablauf von zwei Jahren sollen unter Zugrundelegung der dann vorliegenden Erfahrungswerte die Höhe der Vergütung für die von der Kopfstelle und der Verteilstelle zu erbringenden vertragsgemäßen Leistungen besprochen und diese erforderlichenfalls angepasst werden. Sollte sich vor Ablauf von zwei Jahren herausstellen, dass die gemäß den vorstehenden Regelungen verbindlich vereinbarte Vergütung für die Kopfstelle und die Verteilstelle die anfallenden Verwaltungskosten nicht decken kann oder die tatsächlichen Verwaltungskosten diese Vergütung dauerhaft übersteigen oder übersteigen werden, ist eine entsprechend angemessene Anpassung der Vergütung vorzunehmen.

§ 8 Rückerstattung

Die Voraussetzungen für eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der von einem Filmhersteller geleisteten Beteiligungsvergütung durch die Verteilstelle richten sich nach dem Tarifvertrag sowie § 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 8a Mitteilungspflichten der deska

Soweit dies zur Umsetzung der Tarifvertragsregelungen Ziff. 9.1 S. 3, 10.2. S. 2, 11.3 und 13.2, jeweils in Verbindung mit Ziff. 11.7 des Tarifvertrages, erforderlich ist, beauftragen ver.di und BFFS die deska hiermit, dem Filmhersteller auf Antrag hin mitzuteilen, welche Anteile nach der Binnenverteilung auf die einzelnen Berechtigten entfallen. Entsprechendes gilt für die Mitteilung über nicht auszahlbare Anteile an der Erlösbeteiligung gem. Ziff. 14.3 des Tarifvertrags. Zur Ermittlung der zu leistenden Umsatzsteuer wird die deska dem Filmhersteller ebenfalls mitteilen, ein wie hoher Betrag der von dem Filmhersteller geleisteten Zahlung auf nicht der Verpflichtung zur Leistung von Umsatzsteuer unterworfenen Kleinunternehmer entfällt. Die Mitteilung der deska erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Angaben, die die Berechtigten der deska erteilen; eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben obliegt der deska nicht. Zur Ermittlung der KSK-Verpflichtung des Filmherstellers wird die deska dem Filmhersteller weiter mitteilen, ein wie hoher Anteil der geleisteten Zahlung auf Selbständige entfällt. Die Mitteilung der deska erfolgt auch insoweit ausschließlich auf der Grundlage der Angaben, die die Berechtigten der deska erteilen; eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben obliegt der deska auch in diesem Fall nicht. Die deska ist bereit, in ihrer Funktion als Verteilstelle für den jeweiligen Filmhersteller auch die Gutschriftenerstellung über gezahlte Umsatzsteuern zu übernehmen, sofern die deska und der jeweilige Filmhersteller sich in einer gesonderten Vereinbarung über die diesbezüglichen Konditionen einschließlich einer angemessenen Vergütung für die deska einigen und der Übernahme aus Sicht der deska auch sonstige Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) BFFS und deska sind verpflichtet,
- a) die von den Filmherstellern gelieferten oder im Rahmen einer Prüfung gewonnenen Informationen über Erlöse (insb. Vergütungen, Lizenzerlöse),
 - b) die von den Filmherstellern in Bezug auf die Berechtigten gelieferten Daten (insb. Anschrift, Art des Engagements) und
 - c) von ihr selbst erhobene oder gewonnene Informationen über die Berechtigten (insb. Engagements, Höhe der Zahlungen)

vertraulich zu behandeln.

- (2) Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit steht einer Weitergabe der Daten gemäß Absatz (1) in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, also zumindest ohne Angabe von Namen und Anschriften, Filmtiteln, genauen Budgetangaben etc., von der deska an die Vertragsparteien vorbehaltlich noch erforderlicher weiterer Zustimmungen Dritter, zum Beispiel der Berechtigten, nicht entgegen, zum Beispiel zur Evaluierung des Tarifvertrages. Beschränkungen, die sich für eine Weitergabe dieser Daten aus den Datenschutzgesetzen ergeben, sind zusätzlich zu beachten.

§ 10 Dauer der Verteilungsvereinbarung

- (1) Diese Verteilungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) deska und/oder BFFS sind darüber hinaus berechtigt, diese Verteilungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern einzelne Berechtigte dem Abzug von Verwaltungskosten von der an sie auszukehrenden Beteiligungsvergütung widersprechen und/oder der Abwicklung der Auszahlung der Beteiligungsvergütung durch die deska widersprechen.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich an alle Vertragsparteien zu erfolgen.
- (5) Eine Kündigung des Tarifvertrages berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht. Alle Vertragsparteien verpflichten sich auf Wunsch einer Vertragspartei, Gespräche über eine Anpassung auch ohne Kündigungsausspruch aufzunehmen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verteilungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Verteilungsvereinbarung hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden diese Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Regelungsziel, welches die Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung erreichen wollten, am nächsten kommt.

Berlin, den 9.3.2018



Frank Werneke und Matthias von Fintel (ver.di)

Berlin, den 21.3.18



Michael Brandner und Hans-Werner Meyer (BFFS)

Berlin, den 7. März 2018



Heinrich Schafmeister und Bernhard Störkmann (deska)

Berlin, den 17. März 2018



Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr. Mathias Schwarz (Produzentenallianz)

ARTIKEL II

Änderungstarifvertrag zum Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm vom 13.05.2013

Präambel

Die Tarifparteien vereinbaren mit diesem Änderungstarifvertrag die für die Umsetzung der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I nötigen Änderungen am zugrundeliegenden Tarifvertrag.

Ziffer 13.1 des Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

Die Zahlungen der gemäß diesem Ergänzungstarifvertrag ermittelten Erlösbeteiligung leisten die Filmhersteller an die in der Verteilungsvereinbarung damit beauftragte Kopf- und Verteilstelle, die die Anteile der Berechtigten gemäß den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages zu berechnen und an die Berechtigten auszuzahlen hat. Für die Kosten der Verteilung gilt § 7 der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I dieses Verteilungstarifvertrages. Die weitere Vergütung für die Tätigkeit als Kopfstelle bemisst sich nach nachfolgender Ziff. 13.3. dieses Ergänzungstarifvertrages.

Ziffer 13.2 des Tarifvertrages wird wie folgt geändert:

Die Zahlung der Filmhersteller erfolgt mit befreiender Wirkung hinsichtlich der sich nach diesem Ergänzungstarifvertrag errechnenden Erlösbeteiligungsansprüche aller Berechtigter. Ausgenommen hiervon sind die Berechtigten, deren Anteil an der Erlösbeteiligung der Filmhersteller nach den Regelungen dieses Ergänzungstarifvertrages gekürzt hat (s. z.B. Ziff. 9.1 und 11.3). Die vorstehend genannte befreiende Wirkung entfällt nachträglich jedoch wieder, das heißt der Anspruch des oder der Berechtigten auf Zahlung einer Erlösbeteiligung nach diesem Tarifvertrag lebt gegenüber dem Filmhersteller wieder auf, wenn:

- Die Voraussetzungen des § 6 Abs. (3) der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I dieses Verteilungstarifvertrages vorliegen und/oder
- die Verteilstelle Zahlungen an den Filmhersteller zurückerstattet, insbesondere wenn sie ihrer Verpflichtung zur Rückerstattung gemäß Ziff. 14.2 dieses Ergänzungstarifvertrages nachkommt.

Ziffer 13.3 wird wie folgt geändert:

Die Zahlungen der Filmhersteller erfolgen in einer Summe für alle Berechtigten pro Kinofilm auf ein von der Kopfstelle einzurichtendes Konto unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Kinofilms. Für die Kosten der Tätigkeit der Kopfstelle gilt § 7 der Verteilungsvereinbarung gemäß Artikel I dieses Verteilungstarifvertrages.

ARTIKEL III

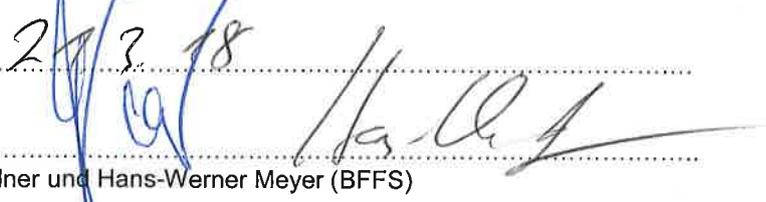
Inkrafttreten und Vertragsdauer dieses Verteilungstarifvertrages:

1. Der Verteilungstarifvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Er ist frühestens zum 31. Dezember 2018 mit einer Frist von vier Monaten kündbar.
2. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein Jahr.
3. Nach erfolgter Kündigung bleiben die Vertragsbestimmungen bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft oder bis eine der Vertragsparteien die Verhandlungen für gescheitert erklärt.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung innerhalb von vier Wochen Verhandlungen über einen Neuabschluss aufzunehmen.

Berlin, den 9.3.2018


Frank Werneke und Matthias von Fintel (ver.di)

Berlin, den 29.3.18


Michael Brandner und Hans-Werner Meyer (BFFS)

Berlin, den 17. März 2018


Dr. Christoph E. Palmer und Prof. Dr. Mathias Schwarz (Produzentenallianz)

Anlage 4

Verteilungsschema

zum Ergänzungstarifvertrag Kinoerlösbeteiligung

nachfolgend „Verteilungsschema“ genannt

von Heinrich Schafmeister

1. Einführung

Der Verteilungs- und Auszahlungsprozess der Erlösbeteiligung erfolgt in zwei Schritten:

In einem ersten Verteilungsschritt werden die Erlöszahlungen des Filmherstellers auf die verschiedenen beteiligten erlösberechtigten Gewerke der Filmherstellung verteilt. Dieser erste Verteilungsschritt wird nachfolgend **„Binnenverteilung“ bezeichnet**.

In einem zweiten Schritt erfolgt dann die Weiterverteilung der Gewerkanteile an die Berechtigten, die diesen Gewerken angehören. Die Weiterverteilung innerhalb eines Gewerkes wird nachfolgend **„gewerkinterne“ Verteilung“ bezeichnet**.

Die Binnenverteilung erfolgt mithilfe der nachfolgend erläuterten Genverhältnisformel sowie der Zuwachsformel. Die vom Filmgenre bzw. Genre-Mix abhängige Gewichtung eines Gewerkes wird mithilfe der Genverhältnisformel ermittelt. Soweit Gewerke bei der Herstellung eines Kinofilms nicht beteiligt waren, wird über die Zuwachsformel eine entsprechende Verteilungsanpassung für die übrigen anwesenden Gewerke berechnet.

Die gewerkinterne Verteilung erfolgt unter Zugrundelegung und Anwendung der nachfolgend erläuterten Sektionsschlüsselformel und der Berechtigenschlüsselformel. Durch die Sektionsschlüsselformel wird die Gewichtung der einzelnen Sektion im betreffenden Gewerk ermittelt. Die Berechtigenschlüsselformel berücksichtigt den mit dem Sozialbeugungsexponenten gesteuerten sozialen Ausgleich innerhalb einer Sektion und liefert schließlich als Resultat den Berechtigenschlüssel. Der Berechtigenschlüssel bestimmt die Erlössumme des einzelnen Berechtigten.

2. Zuordnung der Berechtigten**2.1. Berechtigte**

Alle Filmschaffende, die bei der Herstellung eines Kinofilms durch ihre Mitwirkungen Erlösbeteiligungsberechtigungen erlangen, sind Berechtigte.

2.2. Sektionen

Eine Sektion ist eine Gruppe von Filmschaffenden, die bei der Herstellung eines Kinofilms die gleichartige Tätigkeit ausgeübt haben und dadurch zur Erlösbeteiligung berechtigt sind. Die Sektionen sind in der Verteilungsschematabelle Ziffer 7. abschließend aufgeführt.

2.3. Kreativgewerke

Ein Kreativgewerk ist die Zusammenfassung einer oder mehrerer Sektionen. Die Kreativgewerke sind in der Verteilungsschematabelle Ziffer 7. abschließend aufgeführt.

2.4. Sondergewerk

Filmschaffende, deren Tätigkeit nach Auffassung des betreffenden Filmherstellers beim betreffenden Kinofilm ausnahmsweise doch eine entscheidende künstlerische Relevanz haben, ohne dass sie einem der Kreativgewerke und deren Sektionen zugeordnet werden können, werden in einem sogenannten „Sondergewerk“ als erlösbeteiligungsberechtigt zusammengefasst.

2.5. Gewerke

Gewerke bezeichnet die 9 Kreativgewerke und das Sondergewerk.

- 2.6. Zuständigkeitsbereiche der beiden Verteilstellen
- 2.6.1. Zuständig für das Kreativgewerk Schauspiel ist die Deutsche Schauspielkasse.
- 2.6.2. Zuständig für die Gewerke 1 bis 8 und 10 in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) ist xxx.

3. Filmgenres

3.1. Realspielfilm

Realspielfilm im Sinne dieses Verteilungsschemas ist ein Kinofilm mit einer ausschließlich durch Menschen (Schauspieler, Tänzer, Sänger), Tiere oder durch Puppenspieler geführte Puppen getragenen Spielhandlung.

3.2. Animationsfilm

Animationsfilm im Sinne dieses Verteilungsschemas ist ein Kinofilm mit einer ausschließlich durch künstlich erzeugte Figuren ohne Beteiligung von Lebewesen getragenen Spielhandlung.

3.3. Dokumentarfilm

Dokumentarfilm im Sinne dieses Verteilungsschemas ist ein Kinofilm, der ohne Spielhandlung und ohne Verwendung künstlich erzeugter Figuren eine Realität dokumentiert.

3.4. Genrezuordnung

Jeder Kinofilm ist entsprechend seines Charakters einem oder mehreren der 3 Filmgenres der Ziffern 3.1. bis 3.3. zuzuordnen. Die Zuordnung des betreffenden Kinofilms erfolgt durch den betreffenden Filmhersteller gemäß der folgenden Ziffern 3.4.1. und 3.4.2.

3.4.1. Eindeutige Genrezuordnung

Entspricht der Charakter eines Kinofilms zu mehr als 90% einem der unter den Ziffern 3.1. bis 3.3. aufgeführten Filmgenres, wird der Filmhersteller den betreffenden Kinofilm zu 100% dem betreffenden Genre zuordnen.

3.4.2. Genre-Mix

Entspricht der Charakter eines Kinofilms nicht zu mehr als 90% einem der unter den Ziffern 3.1. bis 3.3. aufgeführten Filmgenres, wird der Filmhersteller den sogenannten Genre-Mix des betreffenden Kinofilms angegeben. Der Genre-Mix ist das Verhältnis der Filmgenres am betreffenden Kinofilm. Der Filmhersteller wird den Genre-Mix unter Aufroundung von in 10 von Hundert Schritten angeben.

4. Binnenverteilung

Die Binnenverteilung ist die Verteilung der Gesamtbeteiligung auf die 10 Gewerke.

4.1. Gewerk-Planschlüssel

Allen 10 Gewerken sind planmäßig gemäß der Verteilungsschematabelle in Ziffer 7. jeweils prozentuale Anteile, sogenannte „Gewerk-Planschlüssel“ (kurz: „Planschlüssel“), zugewiesen.

4.2. Genrefaktoren

Jedem der 9 Kreativgewerke ist für jedes der 3 Filmgenres gemäß der Verteilungsschematabelle in Ziffer 7. jeweils ein prozentualer Genrefaktor zugewiesen. Das Sondergewerk hat keine Genrefaktoren.

Verteilungsschema

4.3. Genverhältnisfaktor

Für jedes der 9 Kreativgewerke wird aufgrund der Genrezuordnung des betreffenden Kinofilms und mithilfe der „Genverhältnisformel“ gemäß Ziffer 4.4. der Genverhältnisfaktor errechnet.

4.4. Genverhältnisformel

$$\sum_{g=1}^3 [\text{Genrefaktor}_g \text{ des Gewerks}_i \times \frac{\text{Genreanteil}_g \text{ des Kinofilms}}{\sum_{a=1}^3 \text{Genreanteil}_a \text{ des Kinofilms}}] = \text{Genverhältnisfaktor des Gewerks}_i$$

i steht für eines der 9 Kreativgewerke.

g und *a* durchlaufen die 3 Filmgenres Spielfilm, Animationsfilm und Dokumentarfilm.

Die **Genrefaktoren** der 9 Kreativgewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7) hinterlegt.

Die **Genreanteile des Kinofilms** werden wie in Ziffer 3.4. angegeben.

4.5. Sondergewerkefaktor

Wenn das Sondergewerk bei einem Kinofilm anwesend sein sollte, erfolgt durch den Filmhersteller eine Angabe des Sondergewerkefaktors. zwischen 1% und 100%. Der Sondergewerkefaktor belässt oder reduziert die Wirkung des Planschlüssels für das Sondergewerk entsprechend der künstlerischen Relevanz der in diesem Gewerk zusammengefassten Filmschaffenden bei der Herstellung des betreffenden Kinofilms.

4.6. Gewerk-Istschlüssel

Die Planschlüssel (Ziffer 4.1.) werden gesondert für jeden Kinofilm in prozentuale Anteile, sogenannte „Gewerk-Istschlüssel“ (kurz: „Istschlüssel“) umgerechnet, nach denen die Gesamtbeteiligung des betreffenden Kinofilms auf die einzelnen Gewerke aufgeteilt wird. Die Umrechnung erfolgt mithilfe der sogenannten „Zuwachsformel“ gemäß Ziffer 4.7. unter Berücksichtigung:

- 4.6.1. der aufgrund des Genres bzw. des Genre-Mixes und der Genrefaktoren berechneten Genverhältnisfaktoren der Kreativgewerke,
- 4.6.2. der tatsächlich beim betreffenden Kinofilm anwesenden Kreativgewerke
- 4.6.3. des tatsächlich beim betreffenden Kinofilm anwesenden Sondergewerks
- 4.6.4. und seines Sondergewerkefaktor gemäß Ziffer 4.5.

4.7. Zuwachsformel

- 4.7.1. Die Zuwachsformel wird für alle Gewerke, die am beteiligungsfähigen Kinofilm tatsächlich beteiligt sind, in der folgenden Fassung angewendet:

$$\frac{\text{Planschlüssel}_i \times \text{Genverhältnisfaktor des Gewerks}_i}{\sum_{k=1}^n (\text{Planschlüssel}_k \times \text{Genverhältnisfaktor des Gewerks}_k)} = \text{Istschlüssel des Gewerks}_i$$

i steht für eines der 10 Gewerke, das am betreffenden Kinofilm tatsächlich beteiligt ist.

k durchläuft alle (*n*) Kreativgewerke, die am betreffenden Kinofilm tatsächlich beteiligt sind.

Die **Planschlüssel** aller Gewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) hinterlegt.

Die **Genverhältnisfaktoren** aller Kreativgewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) hinterlegt.

Der **Genverhältnisfaktor** des Sondergewerks ist gleich dem Sondergewerkefaktor (Ziffer 4.5.).

- 4.7.2. Die Zuwachsformel wird für alle Gewerke, die am beteiligungsfähigen Kinofilm nicht beteiligt sind, in der folgenden Fassung angewendet:

$$\text{Planschlüssel}_i \times 0 = \text{Itschlüssel des Gewerks}_i = 0\%$$

Die **Planschlüssel** aller Gewerke sind in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) hinterlegt. **i** steht für eines der 10 Gewerke, das am betreffenden Kinofilm nicht beteiligt ist.

5. Gewerkinterne Verteilung

Die gewerkinterne Verteilung ist die Weiterverteilung eines Gewerkanteils an die dem jeweiligen Gewerk zugehörenden Berechtigten.

5.1. Basiseinheit

Die Basiseinheiten der Berechtigten sind die Werte, die gewerksintern zur Berechnung der Beteiligung eines jeden Berechtigten zugrunde liegen. Jede Sektion hat ihre entsprechend der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) eigene Art der Basiseinheit.

5.1.1. Anzahl der Einsatztage als Basiseinheit

Zur Berechnung der Beteiligung der Berechtigten von Sektionen, für die in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) Einsatztage bestimmt wurden, werden die tatsächliche Anzahl ihrer vom Filmhersteller angegebenen Einsatztage zugrunde gelegt.

5.1.2. Anzahl der Drehtage als Basiseinheit

Zur Berechnung der Beteiligung der Berechtigten von Sektionen, für die in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) Drehtage bestimmt wurden, werden die tatsächliche Anzahl ihrer vom Filmhersteller angegebenen Drehtage zugrunde gelegt.

5.1.3. Anzahl der Takes als Basiseinheit

Zur Berechnung der Beteiligung der Berechtigten von Sektionen, für die in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) Takes bestimmt wurden, werden die tatsächliche Anzahl ihrer vom Filmhersteller angegebenen Tontakes zugrunde gelegt.

5.2. Sektionswertung

Die Sektionswertung (kurz: „SW“) ist der prozentuale Faktor gemäß der Verteilungsschematabelle in Ziffer 7., mit der die Basiseinheiten einer Sektion gegenüber den Basiseinheiten anderer Sektionen auf- oder abgewertet werden, um der künstlerischen Relevanz der betreffenden Sektion gegenüber den anderen Sektionen gerecht zu werden.

5.3. Sektionsschlüssel

Der Sektionsschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einer Sektion am Itschlüssel seines Gewerks zusteht. Die Sektionsschlüssel aller Sektionen werden mithilfe der sogenannten „Sektionsschlüsselformel“ errechnet.

5.4. Sektionsschlüsselformel

$$\frac{\text{Basiseinheitensumme der Sektion}_i \times \text{Sektionswertung}_i}{\sum_{k=1}^n [\text{Basiseinheitensumme der Sektion}_k \times \text{Sektionswertung}_k]} = \text{Sektionsschlüssel}_i$$

i steht für eine der Sektionen des am betreffenden Kinofilm tatsächlich beteiligten Gewerks.
k durchläuft alle (n) Sektionen eines beim betreffenden Kinofilm beteiligten Gewerks.
 Die **Basiseinheitensumme der Sektion** ist die Summe aller Basiseinheiten (Ziffer 5.1.) der Berechtigten einer Sektion.
 Die **Sektionswertung** der Sektionen ist in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) unter SW hinterlegt.

5.5. Sozialbeugungsexponent

Der sogenannte „Sozialbeugungsexponent“ (kurz: „SbE“) ist der sektionseigene Exponent zwischen 0 und 1 gemäß der Verteilungsschematabelle in Ziffer 7., der die Verhältnisse der Basiseinheiten innerhalb einer Sektion beugt, um dadurch einen gewissen sozialen Ausgleich zwischen den Berechtigten dieser Sektion vorzunehmen.

5.6. Berechtigenschlüssel

Der Berechtigenschlüssel ist der prozentuale Anteil, der einem Berechtigten an der Auskehrbruttosumme (Ziffer 6.2.) einer der beiden Verteilstellen zusteht, in deren Verantwortungsbereich auch das Gewerk des betreffenden Berechtigten fällt. Die Berechnung der Berechtigenschlüssel erfolgt mithilfe der sogenannten „Berechtigenschlüsselformel“ (Ziffer 5.7.) unter Berücksichtigung

- 5.6.1. der errechneten Ithschlüssel der Gewerke (wie in Ziffer 4.7.), die im gleichen Verantwortungsbereich einer der beiden Verteilstelle liegen, in dem auch das Gewerk liegt, der der Berechtigte zugeteilt ist
- 5.6.2. des errechneten Ithschlüssels des Gewerks (wie in Ziffer 4.7.), dem der betreffende Berechtigte zugeteilt ist,
- 5.6.3. des errechneten Sektionsschlüssels der Sektion (wie in Ziffer 5.4.), der der betreffende Berechtigte zugeteilt ist
- 5.6.4. und des Sozialbeugungsexponenten (SbE) der Sektion, der der betreffende Berechtigte in der Verteilungsschematabelle (Ziffer 7.) zugeteilt ist.

5.7. Berechtigenschlüsselformel

$$\frac{\text{Basiseinheit}_i^{SbE} \times \text{Sektionsschlüssel}}{\sum_{k=1}^n \text{Basiseinheit}_k^{SbE}} \times \frac{\text{Istschlüssel}}{\sum_{s=1}^v \text{Istschlüssel}_s} = \text{Berechtigenschlüssel}_i$$

i steht für einen Berechtigten.

Der **Basiseinheit** gemäß Ziffer 5.1. des Berechtigte i .

Der **SbE** gehört zu der Sektion, der der Berechtigte i zugeteilt ist.

Der **Sektionsschlüssel** gehört zu der Sektion, der der Berechtigte i zugeteilt ist.

k durchläuft alle (n) Basiseinheiten der Berechtigten einer Sektion, der der Berechtigte i angehört.

Der **Istschlüssel** gehört zu dem Gewerk, dem der Berechtigte i zugeteilt ist.

s durchläuft alle (v) **Istschlüssel** der Gewerke, die im gleichen Zuständigkeitsbereich einer der Verteilstellen liegen, in dem auch das Gewerk liegt, dem der Berechtigte i zugeteilt ist.

5.8. Gewerkübergreifende Mitwirkung

Gehört ein Berechtigter entsprechend seiner Mitwirkung mehreren Sektionen unterschiedlicher Gewerke an, wird für ihn je Gewerk, dem er angehört, ein gesonderter Berechtigenschlüssel errechnet.¹

5.9. Sektionsübergreifende Mitwirkung innerhalb eines Gewerks

Könnte ein Berechtigter entsprechend seiner Mitwirkung mehreren Sektionen innerhalb eines Gewerks angehören, wird er nur der angehörigen Sektion mit der größten Sektionswertung zugewiesen und für ihn nur ein Berechtigenschlüssel errechnet. Für ihn gelten die Art der Basiseinheit und die Sektionswertung dieser zugewiesenen Sektion. Seine gesamte Anzahl der Einsatztage bzw. Drehtage bzw. Takes in den (zu beteiligenden) Sektionen, denen er angehören könnte, werden als seine Basiseinheit in die Berechnungen einbezogen.²

5.10. Berechtigtenbruttoanteil

Der Berechtigtenbruttoanteil ist der Anteil, der einem Berechtigten bei einem Kinofilm zusteht, wenn der Berechtigte nicht bereits Erlösanteile aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen erhalten hat.

Die Berechnung des Berechtigtenbruttoanteil eines Berechtigten erfolgt wie in folgender Formel beschrieben:

$$\text{Berechtigenschlüssel} \times \text{Auskehrbruttosumme}_i = \text{Berechtigtenbruttoanteil}$$

i steht für die Verteilstelle, in deren Zuständigkeitsbereich das Gewerk liegt, der der Berechtigte zugeteilt ist.

Der **Berechtigenschlüssel** wie in Ziffer 5.7. berechnet.

Die **Auskehrbruttosumme** wie in Ziffer 6.2. berechnet.

5.11. Berechtigtenabzug

Wenn der Berechtigte bereits Erlösanteile aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen erhalten hat, werden diese mit dem Berechtigtenbruttoanteil wie folgt verrechnet:

¹ Beispiel: Wirkte ein Berechtigter als Filmregisseur und als bildgestaltender Kameramann bei einem Film mit, erhält er die Erlösanteile aus der Sektion Filmregie und aus der Sektion Bildgestaltung.

² Beispiel: Wirkte ein Berechtigter als Originaltonmeister und als Sounddesigner bei einem Film mit, erhält er nur die Erlösanteile aus der Sektion Sounddesign, die mit der Anzahl seiner Einsatztage als Originaltonmeister und als Sounddesigner und der Sektionswertung der Sektion Sounddesign zu berechnen sind.

Verteilungsschema

- 5.11.1. Wenn der bereits ausgezahlte Erlösanteil aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen mehr als der Berechtigtenbruttoanteil ist, wird letzterer nicht ausgekehrt und gilt als Berechtigtenabzug.
- 5.11.2. Wenn der Berechtigtenbruttoanteil mehr als der bereits ausgezahlte Erlösanteil aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen ist, gilt letzterer als Berechtigtenabzug und wird vom Berechtigtenbruttoanteil abgezogen.

6. Verteilstellenbeträge

6.1. Bruttoanteile der Verteilstellen

Die Verteilstellenbruttoanteile der Verteilstellen, Deutsche Schauspielkasse und xxx, an der Gesamtbeteiligung entsprechen der Istschlüssel-Summe der Gewerke, die in den Verantwortungsbe- reich der jeweiligen Verteilstellen fallen.

6.1.1. Bruttoanteil der Deutschen Schauspielkasse

Der Bruttoanteil der Deutschen Schauspielkasse an der Gesamtbeteiligung errechnet sich wie in der folgenden Formel dargestellt:

$$\text{Gesamtbeteiligung} \times \text{Istschlüssel des Gewerks}_{\text{Schauspiel}} = \text{Bruttoanteil Deutsche Schauspielkasse}$$

6.1.2. Bruttoanteil der xxx

Der Bruttoanteil der xxx an der Gesamtbeteiligung errechnet sich wie in der folgenden Formel dar- gestellt:

$$\text{Gesamtbeteiligung} \times \sum_{p=1}^9 \text{Istschlüssel des Gewerks}_p = \text{Bruttoanteil xxx}$$

p durchläuft alle 9 Gewerke, die der xxx gemäß Ziffer 2.6.2. zugeteilt sind.

6.2. Auskehrbruttosumme der Verteilstellen

Die Auskehrbruttosumme einer Verteilstelle ist ihr Bruttoanteil abzüglich ihrer Verwaltungskosten, wie in folgender Formel dargestellt:

$$\text{Bruttoanteil der Verteilstelle} - \text{Verwaltungskosten der Verteilstelle} = \text{Auskehrbruttosumme}$$

6.2.1. Verwaltungskosten der Deutschen Schauspielkasse

Von ihrem Bruttoanteil darf die Deutsche Schauspielkasse xx% als Verwaltungskosten einbehal- ten.

6.2.2. Verwaltungskosten der xxx

Von ihrem Bruttoanteil darf die xxx yy% als Verwaltungskosten einbehalten.

6.2.3. Nettoanteil der Verteilstellen

Die Nettoanteile der Verteilstellen sind die Anteile, die den Verteilstellen unter der Berücksichtigung zustehen, dass die Berechtigtenbruttoanteile mit den Erlösbeteiligungen gemäß Ziffer 5.11. ver- rechnet wurden, die die betreffenden Berechtigten aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarun- gen bereits erhalten haben.

Bruttoanteil der Verteilstelle - $\sum_{k=1}^n$ Berechtigtenabzug = Nettoanteil der Verteilstelle

Bruttoanteil der Verteilstelle (Ziffer 6.1.)

Berechtigtenabzug (Ziffer 5.11.)

k durchläuft alle (**n**) Berechtigtenabzüge, von den im Zuständigkeitsbereich einer der beiden Verteilstellen befindlichen Berechtigten, die bereits aufgrund anderer Erlösbeteiligungsvereinbarungen Erlösbeteiligungen erhalten haben.

7. Verteilungsschematabelle:

Kreativgewerke	Gewerk-Planschlüssel	Genrefaktoren bei			Sektionen	Basiseinheit	Sektionswertung	Eventuell Sozialbeurteilungsexponent
		Realspielfilm	Animationsfilm	Dokumentarfilm				
1. REGIE	15,38%	100%	85%	100%	1.01. Filmregie	Einsatztage	100%	1,0
					1.02. Ko-Filmregie	Einsatztage	60%	1,0
					1.03. Bühnenregie	Einsatztage	50%	1,0
					1.04. Choreographie	Einsatztage	50%	1,0
2. KAMERA	5,31%	100%	5%	140%	2.01. Bildgestaltung	Einsatztage	100%	1,0
					2.02. 2.-Unit-Bildgestaltung	Einsatztage	50%	1,0
3. SZENE	4,24%	100%	5%	10%	3.01. Szenenbild	Einsatztage	100%	1,0
					3.02. Artdirektion	Einsatztage	%	1,0
					3.03. Setdekoration	Einsatztage	%	1,0
					3.04. Location	Einsatztage	%	1,0
					3.05. Außenrequisite	Einsatztage	%	1,0
					3.06. Innenrequisite	Einsatztage	%	1,0
4. KOSTUM	2,16%	100%	5%	10%	4.01. Kostümbild	Einsatztage	100%	1,0
5. MASKE	1,88%	100%	5%	5%	5.01. Maskenbild	Einsatztage	100%	1,0
					5.02. SFX-Maskenbild	Einsatztage	100%	1,0
6. TON-GESTALTUNG	3,43%	100%	170%	130%	6.01. Originalton(meister)	Einsatztage	15,05%	1,0
					6.03. Sounddesign	Einsatztage	28,04%	1,0
					6.05. FX-Editing	Einsatztage	67,85%	1,0
					6.09. Geräushton(meister)	Einsatztage	53,85%	1,0
					6.10. Geräusche(macher)	Einsatztage	100,00%	1,0
					6.12. Mischung	Einsatztage	64,62%	1,0
7. ANIMATION	36,34%	0%	100%	5%	7.01. Storyboard Animationsfilm	Einsatztage	50,71%	1,0
					7.02. Layout	Einsatztage	13,42%	1,0
					7.03. Staging	Einsatztage	7,42%	1,0
					7.04. Art-Direction / Production-Design	Einsatztage	61,48%	1,0
					7.05. Character Design	Einsatztage	100,00%	1,0
					7.06. Set-, Background- & Location-Design	Einsatztage	82,81%	1,0
					7.07. Prop-Design	Einsatztage	36,93%	1,0
					7.08. FX-Design	Einsatztage	25,13%	1,0
					7.09. Color-Styling	Einsatztage	4,94%	1,0
					7.10. Lighting	Einsatztage	3,19%	1,0
					7.11. Animation Direction	Einsatztage	43,04%	1,0
					7.12. Lead Animation	Einsatztage	23,85%	1,0
					7.13. VFX Animationsfilm	Einsatztage	3,98%	1,0
8. MONTAGE	5,14%	100%	50%	160%	8.01. Filmmontage	Einsatztage	100%	1,0
					8.02. Animate-Schnitt	Einsatztage	80%	1,0
9. SCHAUSPIEL	25,10%	100%	23%	8%	9.01. Filmschauspiel	Drehtage	100%	1,0
					9.02. Synchronschauspiel	Takes	1%	1,0
					9.07. Stuntschauspiel	Drehtage	100%	1,0
					9.08. Stunt-koordination, -doublen	Drehtage	25%	1,0
10. SONDERGEWERK	1,00%				Einsatztage		1,0	